

Liestal, 5. Januar 2017/RBB/ta

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2016/405** – Motion von **Felix Keller**

Titel: **Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) §106 Abstellplätze Absatz 6**

### 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

#### **X Vorstoss ablehnen**

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Für die Beantwortung der Motion 2012/244 "Ermöglichung von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft, Ausnahmen von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen" legte der Regierungsrat den Entwurf für eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) vor. Neu sollte die kantonal festgelegte Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen im Rahmen von Quartierplanungen für Wohnsiedlungen aufgrund von klaren, kantonal festgelegten Kriterien gelockert werden (§ 106 und neu § 106a RBG).

Wegen den sehr divergierenden / konträren Argumentationen im Rahmen der Vernehmlassung und der – vor allem der stadtnahen Gemeinden – vorgebrachten Argumente kam der Regierungsrat zum Schluss, dass auf eine Neuregelung der Abstellplätze im Raumplanungs- und Baugesetz (§ 106 und neu § 106a RBG) verzichtet werden sollte.

Der Regierungsrat ist und war aber bereit, auf Stufe der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) eine Änderung von § 70 "Anzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/ Mofas" (inkl. Anhänge 11/1 und 11/2) in Richtung der vorgeschlagenen Lösung (neuer § 106a RBG) und in Abwägung der eingegangenen Argumente – speziell der stadtnahen Gemeinden – vorzunehmen. Der Regierungsrat sieht gemäss § 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung vor, die Gemeinden zur Veränderungsanpassung nochmals rechtzeitig anzuhören (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden, SGS 140.32) und die geänderte Parkierungs-Reglementierung in der RBV (§ 70 inkl. Anhänge 11/1 und 11/2) danach in Kraft zu setzen.

Die Bau- und Planungskommission (BPK) hat sich an fünf Sitzungen mit der Vorlage 2016/094 zur Beantwortung der Motion 2012/244 befasst. Dabei wurde auch der Vorschlag (Ergänzung § 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes um einen Absatz 6), welcher mit dieser Motion erneut eingebracht wurde, diskutiert. Ein entsprechender Antrag wurde in der BPK abgelehnt.

Anlässlich der ersten Lesung der LRV 2016/094 im Landrat am 1. Dezember 2016 wurde ein ähnlicher Vorschlag zu Art. 106 RBG wie nachstehend:

~~<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann. Die Gemeinden legen in ihren Zonenplänen den Normalabstellplatzbedarf fest. Dieser muss sich auf anerkannte Normen und ggf. Mobilitätsgutachten stützen. Im Rahmen von Quartierplänen kann in begründeten Fällen von diesen Vorgaben abgewichen werden.~~

~~<sup>5</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören prüft die Bestimmungen der Gemeinden Reduktionsfaktoren fest auf Qualität der Begründung und Umsetzung, wobei insbesondere die Qualität und Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird. Bei offensichtli-~~

*chen Verfahrensmängeln kann sie in betroffenen Zonen resp. Quartierplänen Änderungen der Normalabstellplatzzahl verfügen.*

eingebraucht und ebenfalls deutlich abgelehnt (vgl. Protokoll LR 1.12.2016; S. 1021).

Im Rahmen der 2. Lesung am 14. Dezember 2016 hat der Landrat über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in der von der Bau- und Planungskommission beantragten Form und entsprechend dem vom Regierungsrat empfohlenen Vorgehen mit 52:32 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Demnach wurden

- eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes abgelehnt und
- die Motion 2012/244 "Ermöglichung von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft; Ausnahmen von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen" abgeschrieben
- Zudem wird der Regierungsrat eingeladen, im Sinne seiner Zusicherung in der Kommissionsberatung zur Landratsvorlage 2016/094 eine entsprechende Anpassung auf Stufe Verordnung auszuarbeiten und die Gemeinden nach Massgabe der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) einzubeziehen.

Diesem Auftrag will der Regierungsrat in Kürze entsprechen und eine öffentliche Vernehmlassung betreffend die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetzes zum Themenbereich Parkierung (§ 70 Anzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas sowie die Anhänge 11/1 und 11/2) bei den Gemeinden einleiten.

Fazit:

Aufgrund des Sachverhaltes, dass in der Bau- und Planungskommission wie auch im Landrat eine Änderung zur Thematik "Parkierung" im Raumplanungs- und Baugesetz erst vor sehr kurzer Zeit abgelehnt wurde, erachtet es der Regierungsrat als sachlich nicht gerechtfertigt und zweckmässig, auf die Motion 2016/405 mit dem gleichen Anliegen erneut einzutreten. Dies umso mehr, als genau dieser neu eingebrachte Änderungsentwurf in der Bau- und Planungskommission bereits diskutiert wurde und keine Mehrheit fand. Zudem besteht in dieser Angelegenheit der Auftrag, die Verordnung zum RBG betreffend den Themenkreis Parkierung (§70 mit Anhängen 11/1 und 11/2) anzupassen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2016/405 abzulehnen.